

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis für Familie Neuendettelsau e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „Bündnis Familie Neuendettelsau“.

(2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Neuendettelsau.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des „Bündnis Familie Neuendettelsau“ ist die

- Förderung von Bildung und Erziehung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung von Familien in ihren vielfältigen Lebensformen und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen
- Förderung des Miteinanders der Generationen
- Förderung des Gemeinwesens in der Gemeinde
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Unterstützung von Initiativen und Gruppen, deren Wirken mit den Zielen des Vereins übereinstimmt

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträge und Workshops
- die Initiierung und Durchführung von Arbeits- und Projektgruppen
- den Aufbau und Betrieb eines Mehrgenerationentreffs/Bürgercafés
- die Bereitstellung und den Betrieb von Räumen für Vereine, Initiativen und nicht kommerziell orientierte Gruppen
- die organisatorische Unterstützung von Gruppen und Initiativen, deren Wirken dem Gemeinwohl dient
- die Vernetzung mit örtlichen, regionalen und überregionalen Initiativen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das „Bündnis Familie Neuendettelsau“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des „Bündnis Familie Neuendettelsau“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuendettelsau. Die Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im „Bündnis Familie Neuendettelsau“ können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dessen Satzungszweck bekennen.

(2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten: Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedsnummer. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(6) Im Falle eines Beitragsrückstands von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von mindestens vier Wochen das Mitglied ausschließen.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
  - sich vereinschädigend verhält,
  - gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt,
  - extremistische, diskriminierende oder menschenverachtende Positionen vertritt.
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 5 Organe**

Organe des „Bündnis Familie Neuendettelsau“ sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Arbeitskreise und Projektgruppen**

- (1) Zur Verwirklichung der Vereinsziele können Arbeitskreise und Projektgruppen eingerichtet werden. Diese können thematisch, zeitlich befristet oder dauerhaft angelegt sein. Aufgenommen werden können auch freie Gruppen und Initiativen, die dem Gemeinwohl dienen und deren Wirken dem Satzungszweck des Vereins entspricht.
- (2) Freie Gruppen und Initiativen können auf Antrag vom Vorstand an den Verein angegliedert werden. Der Antrag soll Ziel, Inhalt und verantwortliche Ansprechperson benennen. Der Vorstand entscheidet über die Angliederung.
- (3) Arbeitskreise und Projektgruppen handeln im Rahmen der Satzung. Sie verwalten ihre Finanzen in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen des Vereins. Sie berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand kann freie Gruppen und Initiativen ausschließen, insbesondere wenn
  - deren Tätigkeit nicht mehr den Vereinszielen entspricht,
  - gegen die Satzung oder Grundsätze des Vereins verstoßen wird oder
  - keine aktive Arbeit mehr erfolgt.
- (5) Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren
  - Wahl von zwei Revisorinnen/Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren
  - Beschlussfassung der Satzung
  - Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte auch der Arbeitskreise und Projektgruppen
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

(5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem Protokollantin/Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- mindestens einer Beisitzerin/einem Beisitzer, wobei jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe mit einem Beisitzer/Beisitzerin im Vorstand vertreten ist.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des „Bündnis Familie Neuendettelsau“.

(2) Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung für Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne der steuerlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/er nimmt Zahlungen gegen ihre/seine alleinige Quittung entgegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Diese Satzung, geändert mit einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. April 2026, ersetzt die Satzung in der Fassung vom 5. Mai 2022

Neuendettelsau, 23. April 2026  
Für die Richtigkeit

Eckard Dürr  
(Vorsitzender)

Petra Schweigert  
(stv. Vorsitzende)

Wolfgang Kinkelin  
(Schatzmeister)